

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. September 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-364

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 14-1.38.4-18/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.4-99

Antragsteller:

Roman Seliger Armaturenfabrik GmbH
An'n Slagboom 20
22848 Norderstedt

Zulassungsgegenstand:

Nottrennkupplungen des Typs ABV und TRA

Geltungsdauer bis:

30. September 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und drei Blatt Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Nottrennkupplungen mit Bruchbolzen vom Typ ABV und vom Typ TRA der Nennweiten DN 40, DN 50, DN 65, DN 80, DN 100 mit Gewindeanschluss (siehe Anlage 1).

(2) Die Kupplungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden. Sie dienen beim Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verbindung einer festen Rohrleitung mit einer Schlauchleitung, die eine Nottrennfunktion erfordert.

(3) Die Kupplungen dürfen nur für die Verbindung von Rohrleitungen mit Schlauchleitungen eingesetzt werden, die die gleiche Nennweite aufweisen und deren maximaler Betriebsdruck den Nenndruck der Kupplungen nicht überschreitet.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Funktion der Not-Trennsicherung nachgewiesen. Außerdem werden die aus der Kupplung austretenden Flüssigkeitsmengen angegeben, mit denen bei einer Nottrennung gerechnet werden muss.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (wie z.B. Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.06.1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.03.1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, verkehrsrechtlichen Vorschriften) erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Aufbau der Kupplungen muss den Unterlagen entsprechen, die der Zuerkennung eines Bauteilkennzeichens Nr. TÜ.AGG.214-94 vom 25.11.2003 für Armaturen für Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter zugrunde lagen.

(2) Für die Kupplungsgehäuse werden nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4571 bzw. Werkstoff-Nr. 1.4581 oder Hastelloy C22 Werkstoff-Nr. 2.4602 bzw. Hastelloy C4 Werkstoff-Nr. 2.4610 oder Messing Werkstoff-Nr. 2.0401 oder Aluminiumwerkstoffe Werkstoff-Nr. 3.2315 bzw. Werkstoff-Nr. 3.3527 bzw. Werkstoff-Nr. 3.3547 verwendet.

(3) Die Kupplungen weisen folgende Nenndruckstufen auf:

- PN 10 für Kupplungen aus Aluminiumwerkstoffen und Messing
- PN 16 für Kupplungen aus nichtrostendem Stahl und Hastalloy C22 und C4

(4) Die Not-Trenn-Sicherung trennt die Kupplungshälften durch Bruch der mit einer Sollbruchstelle versehenen drei Bruchbolzen spätestens bei der in der nachstehenden Tabelle angegebenen maximalen Kupplungsabrisskraft.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. November 1996

Die axiale Mindestschlauchreißkraft des an die Kupplung angeschlossenen Schlauches muss mindestens der nachfolgenden Tabelle entsprechen.

Tabelle der technischen Parameter zu den Nottrennkupplungen des Typs ABV und TRA

Kupplungen der Nennweite	Bruchbolzen-durchmesser in mm	Bruchbolzen kennzeichnung	maximale Kupplungsabrisskraft in kN	axiale Mindestschlauchreißkraft in kN
DN 40	1,69	7	5,38	8,1
DN 50	2,02	10	7,69	11,6
DN 65	2,47	15	11,50	17,3
DN 80	2,85	20	15,40	23,1
DN 100	3,35	28	21,20	31,8

(5) Die federbelasteten Ventilschließkörper der Kupplungen verschließen bei der Nottrennung automatisch die mit den Kupplungshälften verbundenen Rohrleitungen. Dabei können abhängig von den Betriebsbedingungen und den Kupplungsnennweiten bei einer Nottrennung wassergefährdende Flüssigkeiten bis zu den nachfolgend angegebenen Mengen austreten.

- 0,10 l bei Kupplungen der Nennweite DN 40 und DN 50
- 0,20 l bei Kupplungen der Nennweite DN 65
- 0,40 l bei Kupplungen der Nennweite DN 80
- 0,60 l bei Kupplungen der Nennweite DN 100

2.2 Kennzeichnung

Die Kupplungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kupplungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Kupplungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist zusätzlich zu den Prüfungen der Kupplungen zur Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG eine Stückprüfung jeder Kupplung durchzuführen, die den ordnungsgemäßen Zusammenbau der Kupplungen mit den Bruchbolzen als Not-Trenn-Sicherungssteile prüft.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine Kupplung, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit Kupplungen, die dieser Zulassung entsprechen, ausgeschlossen ist.

Nach Abstellung des Mangels ist der Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich und die Stückprüfung ist zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

3.1 Nutzung

3.1.1 Betrieb

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Kupplungen an Schlauchleitungen sind den wasser-, arbeitsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der Hersteller hat eine Bedienungsanleitung zur Sicherstellung der Not-Trenn-Funktion der Kupplungen mitzuliefern.

(3) Die Kupplungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trenn-Funktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkungsbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Verhütung von Unfällen, die durch das Spritzen der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung entstehen könnten.

3.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber einer Rohrleitung, die mit einer Schlauchleitung mittels einer Nottrennkupplung des Typs ABV oder des Typs TRA verbunden werden kann, ist vom Kupplungshersteller ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

3.2 Unterhalt, Wartung

Der Betreiber einer Rohrleitung mit Nottrennkupplungen ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Nottrennkupplung den Hersteller oder einen von ihm geschulten Fachbetrieb zu beauftragen.

3.3 Prüfungen

Der Betreiber einer Rohrleitung, die mit einer Schlauchleitung mittels einer Nottrennkupplung des Typs ABV oder des Typs TRA verbunden ist, hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der Rohrleitung, Nottrennkupplung und Schlauchleitung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

Strasdas

Beglaubigt